Satzung der Stadt Overath über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Der Rat der Stadt Overath hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Herstellungspflicht und Begriffe
- § 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze
- § 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen
- § 5 Ablösung
- § 7 Inkrafttreten

Anlage 1 - Richtzahlen für Stellplätze und Fahrradabstellplätze

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) 1Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Overath. 2Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.
- (2) ¡Zuständig für die Entscheidungen nach dieser Satzung ist grundsätzlich die Untere Bauaufsichtsbehörde, sofern im Rahmen dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) ¹Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein veränderter Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.
- (2) 1Stellplätze/Abstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen/Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen und nicht zweckentfremdet genutzt werden dürfen.
- (3) 1Notwendige Stellplätze und Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. 2Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (4) ₁Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) ¹Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen und sind Mittels Stellplatzberechnung aufzuführen. ²Die Bauaufsichtsbehörde kann eine abweichende Einzelfallberechnung verlangen und festsetzen, wenn berechtigte Zweifel bestehen, dass die nach der Richtzahlentabelle geforderten Stellplätze für das jeweilige Vorhaben nicht ausreichend sind.
- (2) ¹Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach der Rechtsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Führt auch diese Rechtsverordnung die Nutzungsart nicht auf, ist der voraussichtliche tatsächliche Bedarf zu ermitteln. ²Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

- (3) ¹Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Bedarf für die jeweilige Nutzung getrennt zu ermitteln. Liegen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten vor, bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. ²Notwendige Stellplätze für Wohnnutzungen dürfen nicht für die Mehrfachnutzung angerechnet werden.
- (4) 1Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) 1Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist mathematisch auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (6) 1Werden in einem vor dem 01. Juni 2013 fertiggestellten Gebäude
- 1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
- 2. durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses oder des Kellergeschosses

erstmalig oder zusätzlich neue Wohnungen geschaffen, so kann auf die Herstellung von maximal einem notwendigen Stellplatz und/oder notwendige Fahrradabstellplätze verzichtet werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grund stück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

- (7) ¹Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze kann [gem. der Anlage] für besondere Maßnahmen zu dieser Satzung bis zu 15 % ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird und soweit nach Absatz 1 mehr als 7 Stellplätze notwendig sind. ²Die besonderen Maßnahmen sind öffentlichrechtlich zu sichern. ³Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt. ⁴Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. ⁵Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag. Entscheidungen hierüber trifft der zuständige Fachausschuss.
- (8) 1In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Overath zu entscheiden.
- (9) 1Der Ersatz von notwendigen Stellplätzen durch Fahrradabstellplätze gem. § 48 Abs. 3 Satz 5 ist ausgeschlossen.

§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) ¹Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. ²Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 300 m. ³Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 50 m betragen. ⁴Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) ¹Bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen sind gefangene Stellplätze zulässig, sofern maximal zwei hintereinanderliegende Stellplätze angeordnet sind und diese zu einer einzigen Wohneinheit gehören. ²In allen anderen Fällen sind Stellplätze und Abstellplätze so anzuordnen und herzustellen, dass jeder für sich allein und ungehindert anfahrbar ist.
- (3) 1Stellplätze müssen im Sinne des allgemeinen Rücksichtnahmegebots so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das

Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

- (4) ½Von den notwendigen Stellplätzen sind 5%, bei Wohngebäuden mit mehr als 5 Wohnungen mindestens ein Stellplatz, für Menschen mit Behinderung auf dem Baugrundstück herzustellen und entsprechend zu Kennzeichnen. ½Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Anzahl von Menschen mit Behinderung besucht oder genutzt, ist die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen.
- (5) Die in der Richtzahlentabelle geforderten Stellplätze für Besucher sind oberirdisch bzw. für Besucher ohne größere Umstände zugänglich herzustellen.
- (6) Für die Ausgestaltung von Stellplätzen und Garagen (z.B. Größe, Zufahrten, Lüftung, Brandschutz, etc.) trifft die Sonderbauverordnung konkrete Vorgaben, die bei der Planung von Bauvorhaben zu beachten sind. Für die Ausgestaltung von Behindertenstellplätzen gelten zusätzlich die Regelungen der DIN 18040.
- (7) Fahrradabstellplätze müssen
- 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
- 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
- 3. einzeln leicht zugänglich sein und
- 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

§ 5 Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Overath einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung der Stadt Overath in der zurzeit gültigen Fassung zur Ablösung zahlen. 2Die Entscheidung über den Verzicht auf die Herstellung wird nach pflichtgemäßem Ermessen von der Stadt Overath – Planungs- und Bauordnungsamt - getroffen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt bzw. gem. der Ablösesatzung der Stadt Overath finanziell abgelöst zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

10170/1

Christoph Nicodemus Bürgermeister

Stellplatzsatzung

Anlage 1 – Richtzahlen für Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Einfamilienhäuser (auch Reihen- und Doppelhäuser)	2 Stpl. je WE	kein Nachweis erforderlich
1.2	Wohnungen bis 60 m² Wohnfläche	1 Stpl. je Wohneinheit	1 Abstpl. je Wohneinheit
1.3	Wohnungen bis 120 m² Wohnfläche	1,5 Stpl. je Wohneinheit	2 Abstpl. je Wohneinheit
1.4	Wohnungen über 120 m² Wohnfläche	2 Stpl. je Wohneinheit	2 Abstpl. je Wohneinheit
1.5	geförderter Wohnungsbau	1 Stpl. je Wohneinheit	2 Abstpl. je Wohneinheit
1.6	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 6 Betten, zusätzlich 1 Stpl. je 3 Beschäftigte in der stärksten Schicht davon 75 % Besucheranteil	Abstpl. je 2 Betten, zusätzlich 1 Abstpl. je Beschäftigte in der stärksten Schicht
1.7	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen, auch Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege	1 Stpl. je 6 Betten, zusätzlich 1 Stpl. je 3 Beschäftigte in der stärksten Schicht davon 50 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 15 Betten, zusätzlich 1 Abstpl. je 5 Beschäftigte in der stärksten Schicht
1.8	Wohngemeinschaften im Sinne von Seniorengemeinschaften, Beatmungsgemeinschaften u.ä. mit mind. 3 Betten	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. davon 50 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 3 Betten
1.9	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 1 Bett
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 40 m² Nutzfläche davon 20% Besucheranteil	1 Abstpl. je 40 m² Nutzfläche
2.2	Büro- und Verwaltungsgebäude mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Archive, Registraturen und dergleichen)	1 Stpl. je 80 m² Nutzfläche davon 20% Besucheranteil	1 Abstpl. je 80 m² Nutzfläche

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
2.3	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 25 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 30 m² Nutzfläche davon 75% Besucheranteil
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 50 m² Verkaufsfläche
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 25m² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 75 m² Verkaufsfläche
3.3	Verkaufsstätten mit geringem Besucherverkehr (wie Autohäuser, Möbelhäuser)	1 Stpl. je 75 m² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 100 m² Verkaufsfläche
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5 Sitzplätze davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 Sitzplätze
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 20 Sitzplätze davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 30 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 50 m² Grundstücksfläche
5.4	Hallen- und Kurbäder, Saunaanlagen	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 Abstpl. je 5 Kleiderablagen
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m² Sportfläche davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 15 m² Sportfläche

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.7	Tennisanlagen	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn davon 90% Besucheranteil	2 Abstpl. je Bahn
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Shisha-Bars	1 Stpl. je 10 m² Gastraum davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 m² Gastraum
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, davon 75% Besucheranteil für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 10 Betten, mindestens 4 Abstpl., für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 6 m² Gastraum davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 m² Gastraum davon 90% Besucheranteil
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten davon 25% Besucheranteil	1 Abstpl. je 5 Betten davon 25% Besucheranteil
6.5	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 20 m² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
6.6	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten	1 Stpl. je 10 m² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10 m² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
6.7	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20 m² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 20 m² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
7	Krankenhäuser und Kliniken		
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 4 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.3 davon 60% Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.3
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 10 Kinder, zusätzlich 1 Stpl. je 3 Beschäftigte in der stärksten Schicht	1 Abstpl. je 10 Kinder, zusätzlich 1 Abstpl. je 5 Beschäftigte in der stärksten Schicht

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler zusätzlich 1 Stpl. je 3 Beschäftigte in der stärksten Schicht	1 Abstpl. je 3 Schüler, zusätzlich 1 Abstpl. je 5 Beschäftigte in der stärksten Schicht
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 30% Aufschlag für Schüler über 18 Jahre zusätzlich 1 Stpl. je 3 Beschäftigte in der stärksten Schicht	Abstpl. je 2-3 Schüler, zusätzlich 1 Abstpl. je Beschäftigte in der stärksten Schicht
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 15 Schüler zusätzlich 1 Stpl. je 3 Beschäftigte in der stärksten Schicht	Abstpl. je 10 Schüler, zusätzlich 1 Abstpl. je Beschäftigte in der stärksten Schicht
8.5	Sonstige Fortbildungseinrichtungen (z.B. VHS, etc.)	1 Stpl. je 6 Teilnehmerplätze zusätzlich 1 Stpl. je 3 Beschäftigte in der stärksten Schicht	1 Abstpl. je 4 Teilnehmerplätze, zusätzlich 1 Abstpl. je 5 Beschäftigte in der stärksten Schicht
8.6	Jugendzentren	1 Stpl. je 100 m² Nutzfläche	1 Abstpl. je 20 m² Nutzfläche
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte davon 20 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 60 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte
9.2	Gewerbe im Dienstleistungsbereich (z.B. Frisöre, Nagelstudios, Massage, Reinigung, etc.)	1 Stpl. je 25 m² Nutzfläche mind. jedoch 3 Stpl. davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 50 m² Nutzfläche, mind. jedoch 2 Abstpl.
9.3	Dienstleistungen mit hohem auswärtigem Fahraufkommen (wie mobile Kranken-, Altenpflege, etc)	1 Stpl. je 2 Beschäftigte in der stärksten Schicht, mind. jedoch für jedes Dienstfahrzeug 1 Stpl. davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 3 Beschäftigte, mind. jedoch 2 Abstpl.
9.4	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 90 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte
9.5	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	Kein Nachweis erforderlich
9.6	Tankstellen	2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	Kein Nachweis erforderlich

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
10	0 Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärtenparzellen	1 Abstpl. je 3 Kleingärtenparzellen
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe, Urnenfelder, Friedwald, etc.)	1 Stpl. je 1.000 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 1.000 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 3 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 3 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl.
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl.
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m² Ausstellungsfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. davon 80% Besucheranteil	1 Abstpl. je 100 m² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl.